

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 20. Juni 2013

Nummer

22

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	499
Öffentliche Zustellung.....	500
Viersen: Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“	500
Bebauungsplan Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“	502
Sonstige: Bezirksregierung Düsseldorf.....	504

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Andreas Maier, wohnhaft, Hans-Böckler-Straße 10 a in 47877 Willich, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, Aragon CPI 50, FIN: RFTJR45AX7L905567, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 11.06.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 139/13 (B)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 499

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Renate Grause, wohnhaft, Aldenjovener Weg 9 in 47906 Kempen, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Renault Megane, amtliches Kennzeichen VIE-RG 33, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBL. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 11.06.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 110/13 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 500

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die öffentliche Auslegung des

Bebauungsplanentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 23-4 „Solferinostraße“ nach vorheriger Bekanntmachung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ liegt in der Gemarkung Viersen und umfasst im Wesentlichen innenstadtnahe Flächen innerhalb eines Bereichs zwischen Körnerstraße, Lichtenberg, Hoserkirchweg und Hohlstraße in einer Größenordnung von ca. 7,85 ha.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der im überwiegenden Maße bestehende Bebauung überplant und die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass erhebliche Auswirkungen des Planes auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Versickerungstechnische Bodenuntersuchung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Verkehrsprognose, Schalltechnische Gutachten zu Verkehrslärm und Betriebsgeräuschen – im Fachbereich 60-Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt vom 01.07.2013 bis einschließlich 02.08.2013.

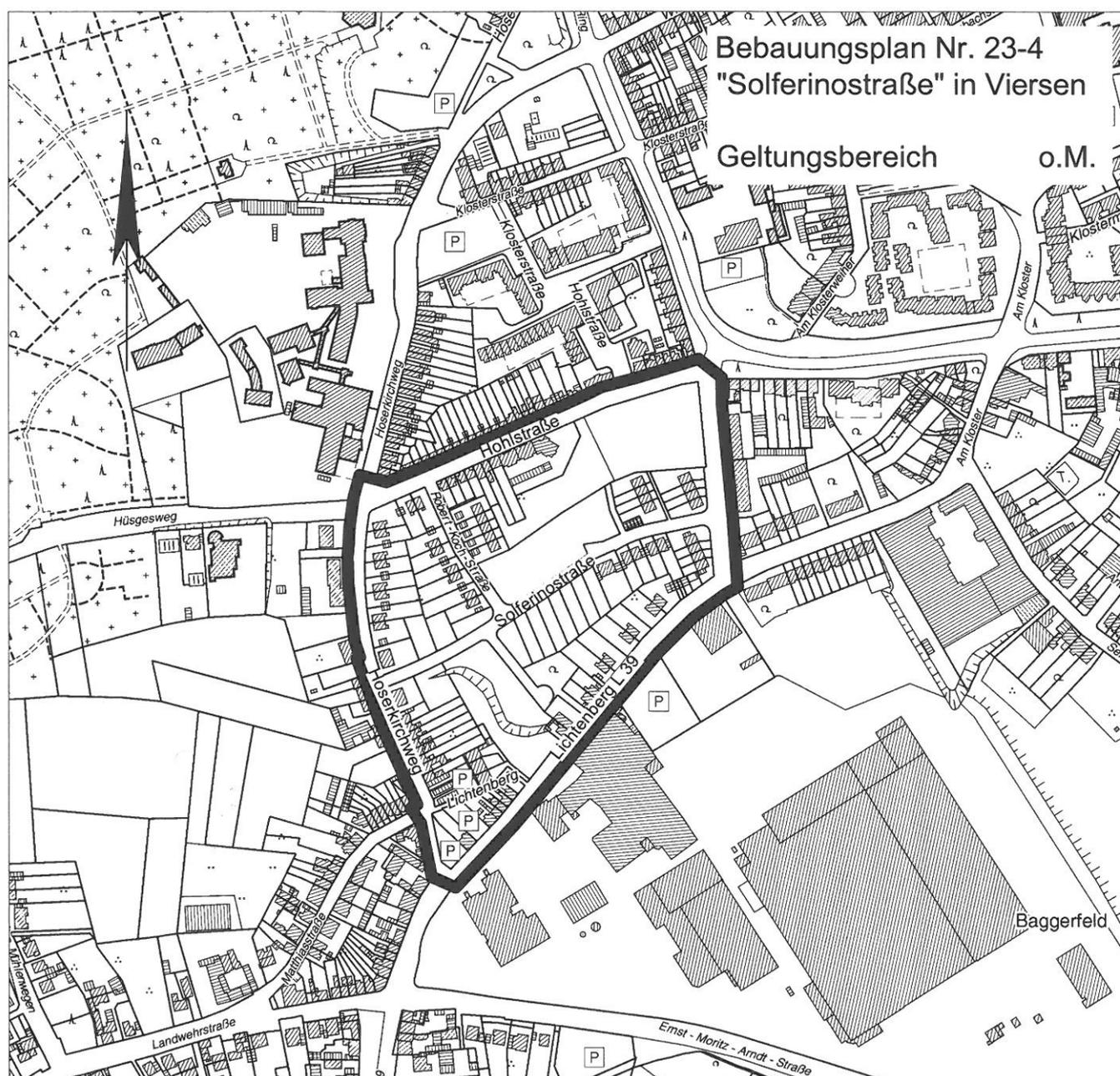
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können.

nen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 11.06.2013 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 23-4 „Solferinostraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 13.06.2013

gez.
Thönnessen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“ in Viersen
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die öffentliche Auslegung des Konzeptes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“ nach vorheriger Bekanntmachung.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Viersen im Bereich Unterbeberich. Das Plangebiet umfasst hierbei vollständig bzw. teilweise die Flurstücke Nr. 143, 144, 338, 339, 434, 437, 467, 468, 553, 674, 675, 684, 930, 937, 939, 940, 941, 942, 945 946 innerhalb der Flur 20 sowie die Flurstücke 406 und 481, Flur 107 und Flurstück 217, Flur 106. Der Planbereich wird im Westen durch die Gladbacher Straße, im Norden durch Grünflächen, im Osten durch freie Feldflächen und im Süden durch Freiflächen und einzelne locker bebaute Grundstücke entlang der Mühlenstraße begrenzt. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,3ha.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).“

Aufgrund dieses Beschlusses liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen – Versickerung von Niederschlagswasser, Altlasten, Verkehrsbelastung (Verkehrsprognose), Verkehrstechnik (Knotenpunktuntersuchung), Verkehrslärm, Luftschadstoffbelastung durch Straßenverkehr, Eingriff in Natur und Landschaft und Artenschutz - im Fachbereich 60 – Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt vom 01.07.2013 bis einschließlich 02.08.2013.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 11.06.2013 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Neue Mühlenstraße“ in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 13.06.2013

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 17.06.2013

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Ladung

Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Untere Nette

Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Es ist beabsichtigt, in den Gebieten der Gemeinden Grefrath (Kreis Viersen) und Wachtendonk (Kreis Kleve) im Bereich der Nette ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.

Der im Rahmen einer Kooperation unter Beteiligung von Fachbehörden, Kommunen und Betroffenen erarbeitete Umsetzungsfahrplan zur EU-Wasserrahmenrichtlinie benennt in diesem Bereich Maßnahmen, um die Gewässer naturnäher zu gestalten.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren soll eingeleitet werden, um daraus resultierende Landnutzungskonflikte aufzulösen. Im Wege der Bodenordnung sollen die Eigentümer der von dem Projekt betroffenen Flächen im Rahmen der wertgleichen Landabfindung Ersatzflächen erhalten. Eventuelle Maßnahmen der Landentwicklung können ermöglicht werden.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang der Nette im Unterlauf der Vorster Mühle bis zur Autobahn A 40 im Bereich der Gemarkungen Grefrath und Wankum.

Das ca. 120 ha große vorgesehene Flurbereinigungsgebiet ist auf der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

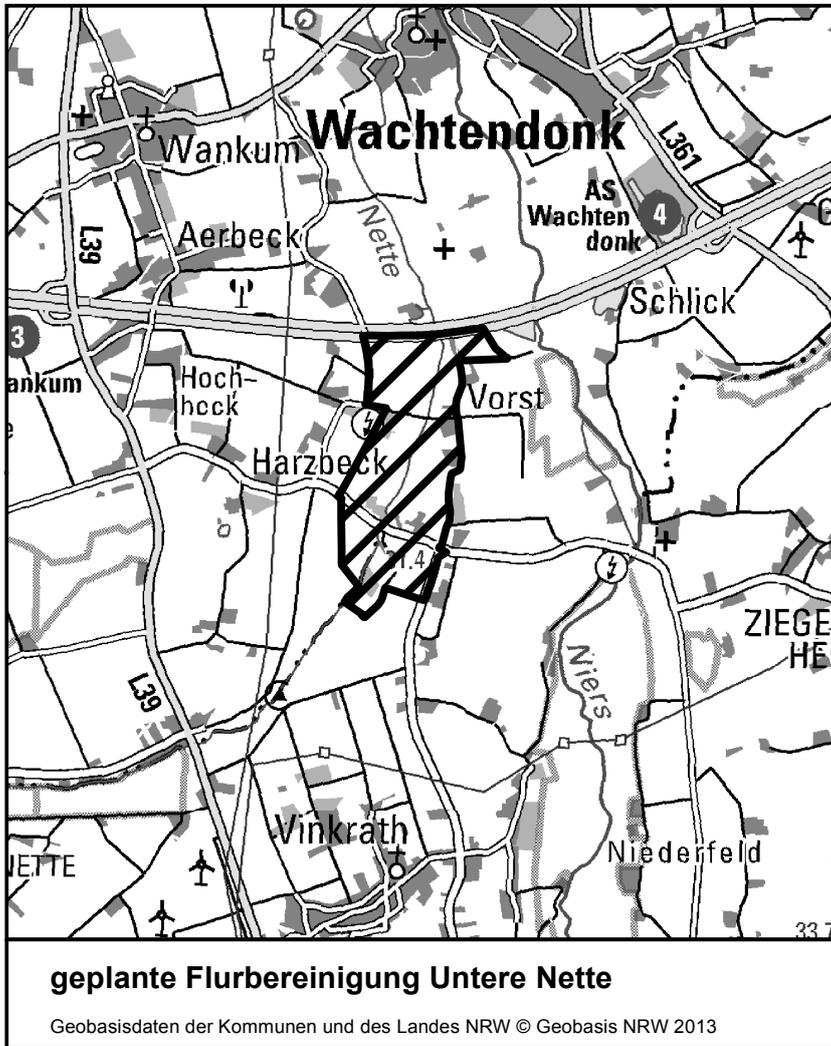
Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren lade ich ein für:

**Dienstag, den 16. Juli 2012 um 17 Uhr
in das Haus Erika
Lampesweg 1, 47669 Wachtendonk**

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Teilnehmer freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Huber



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 504

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
